

A1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanvorstand (beschlossen am: 06.10.2021)

**Titel:** 5.1 Änderung Diözesanordnung

## Antragstext

1 Die BDKJ Diözesanversammlung möge die als Anlage beigefügten Änderungen der  
2 Diözesanordnung beschließen.

3 Darüber hinaus möge die BDKJ Diözesanversammlung Folgendes beschließen:

4 Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen  
5 der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit,  
6 geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen  
7 Verweisungen zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Satzungsausschuss eine  
8 eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der BDKJ  
9 Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lassen.

## Begründung

10 Die auf der BDKJ Diözesanversammlung beschlossene Änderung der  
11 Diözesanordnung wurde vom BDKJ Bundesvorstand vorläufig genehmigt, mit der  
12 Auflage, die Änderungen aufzunehmen. Aus diesem Grund werden folgende  
13 Änderungen der BDKJ Diözesanversammlung zur Abstimmung vorgelegt:

14 Gliederungen: §4 Absatz 4

15 Hier muss das Gremium eindeutig benannt sein, das die Aufgaben von Kreis-  
16 /Stadtverbänden an einen Jugendverband übertragen kann. Hier ist zukünftig  
17 der BDKJ Diözesanausschuss, der auch unterjährig tagt, zuständig.

18 Mitgliedschaft: §6 Absatz 2 Nr. 4

19 Streichung einer Doppelung in der Formulierung.

20 Diözesanausschuss: §12 Absatz 2

21 Wie auch in unserer alten Satzung können hier nur Jugendverbände nach §6  
22 Absatz 4 Satz 2 (stimmberechtigt) in den Diözesanausschuss gewählt werden.

23 Diko: §14 Absatz 2 Nr. 1

24 Hier wird ergänzt, welche Verantwortlichkeit in der Diko gilt, wenn der  
25 Vorstand eines Kreis-/Stadtverbandes vakant ist.

26 Kreis-/Stadtversammlungen: §20 Absatz 4 Nr. 1 und §24 Absatz 3 Nr. 1

27 Hier wurden die Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1 noch ergänzt, die  
28 beratend an der Kreis-/Stadtversammlung teilnehmen können.

29 Redaktionelle Änderung:

30 Unterscheidung zwischen beratenden und stimmberechtigten Jugendverbänden

31 Um zwischen den beratenden und stimmberechtigten Jugendverbänden zu  
32 unterscheiden, ist jeweils der Verweis auf den jeweils zutreffenden Satz  
33 notwendig.

34 §6 Absatz 4 Satz 2 sind die stimmberechtigten Jugendverbände

35 §6 Absatz 4 Satz 1 sind die beratenden Jugendverbände

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanvorstand (beschlossen am: 06.10.2021)

**Titel:** 5.1a Änderung der Diözesanordnung - Anlage

## Antragstext

### 1 Diözesanordnung

2 des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
3 Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung beschlossenen  
4 Fassung vom xx.xx.2021.

### 5 Präambel

6 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen  
7 sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die  
8 regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im  
9 Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und  
10 Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes  
11 mit.

12 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in  
13 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine  
14 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der  
15 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

16 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine  
17 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in  
18 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der  
19 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will  
20 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und

21 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen  
22 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen  
23 fördern und betreiben.

24 Der BDJKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und  
25 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen  
26 durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.  
27 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation  
28 innerhalb des BDJKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit  
29 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

30 In der Leitung des BDJKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich  
31 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt  
32 werden, bringen in den BDJKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der  
33 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

## 34 **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

### 35 **§1 Organisation**

- 36 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDJKJ) in der Diözese Augsburg  
37 wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- 38 2. Nach kirchlichem Recht ist der BDJKJ Diözesanverband Augsburg ein  
39 privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich  
40 der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

### 41 **§2 Name, Verbandszeichen**

- 42 1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,  
43 Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDJKJ Diözesanverband Augsburg“.
- 44 2. Die regionalen Gliederungen im BDJKJ Diözesanverband Augsburg führen den  
45 Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-/Stadtverband  
46 N.N.“, kurz „BDJKJ -Kreis-/Stadtverband N.N.“.
- 47 3. Die weiteren Gliederungen des BDJKJ führen den Verbandsnamen mit einem  
48 dementsprechenden Namenszusatz.
- 49 4. Das Verbandszeichen wird von der BDJKJ-Hauptversammlung verbindlich  
50 festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen

51 des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das  
52 Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder  
53 Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ  
54 auszudrücken.

### 55 §3 Jugendverbände

- 56 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,  
57 katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche,  
58 junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig  
59 angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von  
60 jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert,  
61 gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und  
62 Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- 63 2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und  
64 politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer  
65 Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

### 66 §4 Gliederungen

- 67 1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der  
68 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese  
69 Augsburg (§§ 10-17).
- 70 2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung Kreis-  
71 und Stadtverbände. Die regionale Gliederung des BDKJ Augsburg ist der  
72 Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf  
73 dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21).
- 74 3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf  
75 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden  
76 Gliederung des BDKJ zu.
- 77 4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem  
78 mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die Wahrnehmung von  
79 Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands Augsburg übertragen werden. Soweit in  
80 einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband  
81 besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ  
82 Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder  
83 Stadtverbandes übertragen werden.

84 **§5 Jugendorganisationen**

85 - entfällt -

86 **§6 Mitgliedschaft**

87 1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder  
88 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 89 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
- 90 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ  
Diözesanverband Augsburg,
- 91 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht  
und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
- 92 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 93 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,  
insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 94 6. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der  
Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die  
95 Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der  
96 Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen.

97 2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Augsburg  
98 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner  
99 voraus:  
100

- 104 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht  
105 und die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg ausspricht,
- 106 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
- 107 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und  
mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im  
Diözesangebiet voraus.

108  
109 3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden  
110 erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5  
111 Mitgliedern.  
112  
113

114 4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
115 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.  
116 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden  
117 Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag

118 der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht  
119 in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.

120 5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der  
121 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit  
122 den Ordnungen überprüft.

## 123 §7 Aufnahme

124 1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach  
125 §6 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung  
126 nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die  
127 regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer  
128 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen  
129 werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die  
130 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

131 2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an  
132 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu  
133 informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu  
134 empfehlen.

135 3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese  
136 bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der  
137 Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des  
138 Bundesverbandes anrufen.

139 4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der regionalen  
140 Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die  
141 Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die  
142 Diözesanversammlung anrufen.

143 5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die  
144 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im  
145 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ  
146 informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

147 6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende  
148 Jugendverbände an:

- 149 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)

- 150 3. DJK Sportjugend  
151 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)  
152 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)  
153 6. Katholische junge Gemeinde (KjG)  
154 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)  
155 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)  
156 9. Kolpingjugend  
157 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

159 7. Der BDJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDJ Bundes- und BDJ  
155 Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der BDJ  
160 Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände im  
161 Gebiet der Diözese Augsburg.  
156  
162

157  
163 **§8 Ruhen der Mitgliedschaft**

- 158
- 164 1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft  
165 im BDJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren  
166 Gliederungen ruhen lassen.
- 167 2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDJ  
168 Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung  
169 seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der  
170 jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige  
171 BDJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung  
172 schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 173 3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen  
174 Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen  
175 BDJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- 176 4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

177 **§9 Ende der Mitgliedschaft**

- 178 1. Die Mitgliedschaft endet durch
- 179 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands  
180 zum 31.12. des Jahres,  
181 2. Auflösung des Jugendverbands oder  
3. Ausschluss.



- 182 2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ  
184 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem  
185 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
186 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines  
187 Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
- 188 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  - 189 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  - 190 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt  
191 oder
  - 192 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht  
193 wahrgenommen hat.
- 194 3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6  
195 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die  
196 Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort,  
197 sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen  
198 Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die  
199 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- 200 4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet,  
201 die regionale Versammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet  
202 und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann  
203 Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der  
204 regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit  
205 verhindern.
- 206 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen  
207 Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den  
208 Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von  
209 Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren  
210 Gliederungen.

## 211 **Der BDKJ in der Diözese Augsburg**

### 212 **§10 Organe**

213 Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind

- 214 1. die Diözesanversammlung (§11) und
- 215 2. der Diözesanausschuss (§12),

- 216 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) (§13),  
217 4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und  
218 5. der Diözesanvorstand (§15).

219 Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz  
220 zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme  
221 ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation  
222 ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen  
223 und Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort  
224 regelt die Geschäftsordnung.

## 225 **§11 Diözesanversammlung**

- 226 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ  
227 Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die  
228 gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ  
229 Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen  
230 die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ  
231 Diözesanverbandes Augsburg. Dies sind insbesondere
- 232 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
  - 233 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von  
234 Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg,
  - 235 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in  
236 Kreis-/Stadtverbände,
  - 237 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
  - 238 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  - 239 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
  - 240 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss und
  - 241 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.
- 242 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 243 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach § 6

240  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
282  
274

Absatz 4 Satz 2,

2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis-/Stadtverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband nach §6 Absatz 4 Satz 2 wird durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Kreis-/Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände oder -leitungen der Jugendverbände nach § 6, Absatz 4 Satz 2,
2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtvorstände,
3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 6 Absatz 4 Satz 1,
4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,
7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum Augsburg,
8. der Diözesanjugendpfarrer,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
10. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben,
11. der BDKJ-Bundesvorstand,
12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwaben,
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben und
15. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).

5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen

283 und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die  
284 Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der  
285 Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.  
276

277  
286 6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und  
287 Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der  
278 Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten  
279 Mitgliedern statt.  
289

280  
281 7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des  
291 Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der  
292 Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der  
293 Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem  
294 Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

295 8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

## 296 §12 Diözesanausschuss

297 1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der  
298 Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und  
299 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbands  
300 Augsburg. Ausgenommen sind

- 301 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- 302 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen  
303 Zuständigkeiten,
- 304 3. die der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände vorbehaltenen  
305 Zuständigkeiten,
- 306 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.

307 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der  
308 Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die  
309 Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf  
310 getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und  
311 aus den Mitgliedern der stimmberechtigten Jugendverbände nach §6 Absatz  
312 4 Satz 2 gewählt.  
313 Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.

314 3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 315 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der

- 316 Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2,  
2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtvorstände,  
317 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden  
Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,  
318 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,  
319 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
Diözesanstelle und  
320 6. der Diözesanjugendpfarrer.  
7. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach  
321 §15 Absatz 4.  
322

- 326 4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen  
323 und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die  
327 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.  
328  
324  
325 5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses  
329 ändern.  
330

### 331 **§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK)**

- 332 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung  
333 und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung  
334 gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit  
335 über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander  
336 betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- 337 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im  
338 Diözesangebiet,
  - 339 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der  
340 Jugendverbände für die Diözesanversammlung und
  - 341 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die  
Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- 342 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände  
343 sind  
344
- 345 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der  
346 Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 und
  - 347 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 348 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

- 349 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen  
350 oder -vorstände der Jugendverbände nach Absatz 6 Absatz 4 Satz 2,  
351 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,  
352 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden  
353 Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,  
354 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
355 Diözesanstelle und  
356 5. der Diözesanjugendpfarrer.  
357 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach  
358 §15 Absatz 4.

356 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände einladen.  
359

- 357 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in  
358 Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.  
359 Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände  
360 verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der  
361 Jugendverbändekonferenz.  
362  
363 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus  
364 einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind,  
365 von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen  
366 Verbänden stammen.  
367  
368 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der  
369 Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.  
370

#### 371 **§14 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo)**

- 372 1. Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände berät die  
373 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem  
374 Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in  
375 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis  
376 der Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben  
377 gehören insbesondere  
378 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,  
379 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis-  
380 /Stadtverbände für die Diözesanversammlung und  
381 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die  
Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.

- 382 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-  
384 /Stadtverbände sind
- 385 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtvorstände bzw. je eine Vertreterin  
386 oder ein Vertreter des Kreis-/Stadtverbandes, wenn der Kreis-  
387 /Stadtvorstand nicht besetzt ist und  
388 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 389 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände  
390 sind
- 391 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-  
392 /Stadtvorstände,  
393 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes  
394 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-  
395 Diözesanstelle  
396 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Katholischen  
397 Jugendstellen im Bistum Augsburg und  
398 5. der Diözesanjugendpfarrer.  
399 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach  
400 §15 Absatz 4.

398 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände  
401 einladen.  
402  
403

- 400 1. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen  
403 und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen  
404 werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die  
405 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz  
406 der Kreis-/Stadtverbände.  
407
- 408 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände besteht  
409 aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz  
410 sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen  
411 Kreis-/Stadtverbänden stammen.
- 412 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der  
413 Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

## 414 **§15 Diözesanvorstand**

- 415 1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine

416 Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner  
417 Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 418 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche,  
419 Gesellschaft und Staat,
- 420 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ  
421 in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
- 422 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den  
423 Kreis-/Stadtverbänden,
- 424 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
- 425 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft  
426 Bayern,
- 427 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und  
428 Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die  
429 Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
- 430 7. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring  
431 Schwaben,
- 432 8. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Laienvertretungsgremien in  
433 der Diözese Augsburg,
- 434 9. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen  
435 Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
- 436 10. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der  
437 Diözesanversammlung und  
438 11. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.

433 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch  
434 eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale  
441 Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt  
435 der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine,  
442 wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden  
443 können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ  
436 sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die  
444 Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der  
437 Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann  
445 beratende Mitglieder berufen.  
446  
438  
447  
448

449 3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung  
450 für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen  
451 Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom  
452 Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die  
453 Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit  
454 theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.



455 4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche  
456 an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die  
457 Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses.  
458 Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts,  
459 das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des  
460 Rechenschaftsberichtes (§15 Absatz 1 Ziffer 9) als auch die Leitung der  
461 Diözesanstelle des BDJK Diözesanverbands Augsburg (§15 Absatz 1 Ziffer  
462 10) sind nicht delegierbar.

## 463 §16 Ausschüsse

- 464 1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer  
465 Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung  
466 und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und  
467 berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss  
468 Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und  
469 der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu  
470 erteilen.
- 471 2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren  
472 Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:
- 473 1. Satzungsausschuss und
  - 474 2. Wahlausschuss.
- 475 3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## 476 §17 Diözesanstelle

477 Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDJK und hat das  
478 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.  
479 Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDJK arbeitet mit  
480 den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

## 481 Der BDJK in seiner regionalen Gliederung

## 482 §18 Regionale Gliederung

- 483 1. Der BDJK in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen  
484 Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte.  
485 Der BDJK in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und

486

#### Stadtverbände:

487

1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,  
bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau

488

2. BDKJ Kreisverband Dillingen,

489

3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries,  
bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,

490

4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,  
bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt,  
Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt

491

492

5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,  
bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg

493

494

6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,  
bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech und  
Fürstenfeldbruck,

495

496

7. BDKJ Kreisverband Lindau,

497

8. BDKJ Kreisverband Memmingen-Unterallgäu,

498

502

499

bestehend aus der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu,

500

9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,

10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,

504

11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,  
bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz-  
Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Starnberg,

505

506

12. BDKJ Stadtverband Augsburg,  
bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg-Land

507

13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren und dem,

508

14. BDKJ Stadtverband Kempten,

509

512

510

513

2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese  
trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende  
Regelungen:

514

511

515

1. Die Organisation des Kreis-/Stadtverbandes,

2. die Bestimmung der Organe des Kreis-/Stadtverbandes und deren  
Aufgaben,

516

517

3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen,  
z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.

518

519

520

Die Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des  
Diözesanvorstandes.

521

522 **§19 Organe**

523 Die Organe des Kreis-/Stadtverbandes sind

524 1. die Kreis-/Stadtversammlung und

525 2. der Kreis-/Stadtvorstand.

526 **§20 Kreis-/Stadtversammlung**

527 1. Die Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des  
528 Kreis-/Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über  
529 die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Kreis-/Stadtverbandes.  
530 Ihre Aufgaben sind

531 1. die Beschlussfassung über die Kreis-/Stadtordnung,

532 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von  
533 Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,

534 3. die Wahl des Kreis-/Stadtvorstandes,

535 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis-  
536 /Stadtvorstandes,

537 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht und

538 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.

539 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind die  
540 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2  
541 in der regionalen Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die  
542 stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes, sowie  
543 Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gliederungen.

544 3. Die Kreis-/Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der  
545 stimmberechtigten Mitglieder.

546 4. Beratende Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind

547 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände  
548 nach §6 Absatz 4 Satz 1,

549 2. der Diözesanvorstand,

550 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen  
551 Jugendstelle und

552 4. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach  
553 §15 Absatz 4.

554 5. Die Kreis-/Stadtversammlung wird vom Kreis-/Stadtvorstand in Textform  
555 mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der  
556 vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens  
557 einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des  
558 Kreis-/Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller  
559 zwei Wochen vor der Kreis-/Stadtversammlung dem, dem Diözesanvorstand zur  
560 Stellungnahme zuzuleiten.

## 561 **§21 Kreis-/Stadtvorstand**

562 1. Die Aufgaben des Kreis-/Stadtvorstandes sind

- 563 1. die Leitung des Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und  
564 Veranstaltungen,
- 565 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,
- 566 3. die Vertretung des Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und  
567 Staat,
- 568 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
- 569 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ  
570 im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im  
571 Bundesgebiet und
- 572 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und  
573 Jugendarbeit in der Region.

574 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind mindestens  
575 zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die  
576 durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale  
577 Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der  
578 Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt,  
579 wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine  
580 Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz  
581 besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer die  
582 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Eine Erweiterung der  
583 Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer  
584 die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis-  
585 /Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das  
586 Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen  
587 Verbandsleitung regelt die Kreis-/Stadtordnung.

## 588 **Weitere Gliederungen des BDKJ**

## 589 **§22 Einrichtung**

590 Innerhalb eines Kreis-/Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ  
591 zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer  
592 eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen  
593 Kreis-/Stadtverbandes.

## 594 **§23 Aufgaben und Organisation**

- 595 1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die  
596 Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
- 597 2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete,  
598 demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben  
599 sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.
- 600 3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung  
601 geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen  
602 der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die  
603 Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere  
604 einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu  
605 beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des  
606 Kreis-/Stadtvorstands.

## 607 **§24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

- 608 1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner  
609 weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung  
610 über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der BDKJ Gliederung  
611 sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1.  
612 Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die  
613 Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu  
614 den Aufgaben der Versammlung.
- 615 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren  
616 Gliederung sind
  - 617 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der  
618 BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2  
619 und
  - 620 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
- 621 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren  
622 Gliederung sind

623 1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden  
624 Jugendverbänden nach §6 Absatz 4 Satz 1 und

625 2. der Kreis-/Stadtvorstand.

626 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt  
627 mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand  
628 vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für  
629 ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie  
630 die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei  
631 Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen  
632 Tagesordnung zu erfolgen.

### 633 **§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung**

634 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- 635 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
- 636 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren  
637 Gliederung,
- 638 3. die Mitwirkung im Kreis-/Stadtverband und
- 639 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und  
640 der Organe des BDKJ im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in  
641 Bayern und im Bund.

642 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.  
643 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen  
644 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt  
645 der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu  
646 wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied eines  
647 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

648 3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche  
649 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ  
650 Gliederung.

### 651 **Schlussbestimmungen**

### 652 **§26 Rechts- und Vermögensträger**

653 1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist der

654 gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese  
655 Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder  
656 des Diözesanausschusses.

657 2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen  
658 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und  
659 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses  
660 Abschnittes der Diözesanordnung.

## 661 **§27 Arbeitsverträge**

662 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit  
663 als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er  
664 für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im  
665 Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer  
666 jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ  
667 Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge.  
668 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen  
669 Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

## 670 **§28 Gemeinnützigkeit**

671 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
672 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
673 Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der  
674 Jugendhilfe.

675 2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die  
676 Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und  
677 Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als  
678 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der  
679 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

680 3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen  
681 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung  
682 und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung  
683 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

684 4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie  
685 eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 686 5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
687 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer  
688 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln  
689 des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht  
690 steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus  
691 finanzierte Leistungen.
- 692 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd  
693 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
694 werden.
- 695 7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der  
696 steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung  
697 im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für  
698 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie  
699 für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

## 700 **§29 Abstimmungsregeln**

- 701 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,  
702 soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes  
703 bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.  
704 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 705 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich  
706 vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen  
707 entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei  
708 Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der  
709 abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg  
710 entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten  
711 Mitglieder.
- 712 3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende  
713 Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 714 4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes  
715 vorgesehen werden.

## 716 **§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- 717 1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des



718 Diözesanbischofs und des BDkJ Bundesvorstandes, der nach Beratung durch  
719 den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

720 2. Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom  
721 13.03.2021 mit der Zustimmung des BDkJ Bundesvorstandes vom XX.XX.XXXXund  
722 der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom XX.XX.XXXXin Kraft.

723 3. Die Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum 31.12.2022 an die  
724 geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten  
725 verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDkJ Diözesanverband Augsburg.

## Begründung

726 Die auf der BDkJ Diözesanversammlung beschlossene Änderung der  
727 Diözesanordnung wurde vom BDkJ Bundesvorstand vorläufig genehmigt, mit der  
728 Auflage, die Änderungen aufzunehmen. Aus diesem Grund werden folgende  
729 Änderungen der BDkJ Diözesanversammlung zur Abstimmung vorgelegt:

730 Gliederungen: §4 Absatz 4

731 Hier muss das Gremium eindeutig benannt sein, das die Aufgaben von Kreis-  
732 /Stadtverbänden an einen Jugendverband übertragen kann. Hier ist zukünftig  
733 der BDkJ Diözesanausschuss, der auch unterjährig tagt, zuständig.

734 Mitgliedschaft: §6 Absatz 2 Nr. 4

735 Streichung einer Doppelung in der Formulierung.

736 Diözesanausschuss: §12 Absatz 2

737 Wie auch in unserer alten Satzung können hier nur Jugendverbände nach §6  
738 Absatz 4 Satz 2 (stimmberechtigt) in den Diözesanausschuss gewählt werden.

739 Diko: §14 Absatz 2 Nr. 1

740 Hier wird ergänzt, welche Verantwortlichkeit in der Diko gilt, wenn der  
741 Vorstand eines Kreis-/Stadtverbandes vakant ist.

742 Kreis-/Stadtversammlungen: §20 Absatz 4 Nr. 1 und §24 Absatz 3 Nr. 1

743 Hier wurden die Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1 noch ergänzt, die  
744 beratend an der Kreis-/Stadtversammlung teilnehmen können.

745 Redaktionelle Änderung:

746 Unterscheidung zwischen beratenden und stimmberechtigten Jugendverbänden

747 Um zwischen den beratenden und stimmberechtigten Jugendverbänden zu  
748 unterscheiden, ist jeweils der Verweis auf den jeweils zutreffenden Satz  
749 notwendig.

750 §6 Absatz 4 Satz 2 sind die stimmberechtigten Jugendverbände

751 §6 Absatz 4 Satz 1 sind die beratenden Jugendverbände